

Atefeh Shariatmadari - Quartalsblatt der Migration und des Sozialen im Recht - Zeitschrift für Migrations- und Sozialrecht - Heft 1 – Jahrgang 2013 - 31.01.2013 - ISSN 2191-8554

Aufsatz in diesem Heft:

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil X – Melde- und Auskunftspflichten: hier § 11 KSVG

In eigener Sache:

Diese Online-Zeitschrift feiert mit dieser Ausgabe sein zweijähriges Bestehen. Auf hoffentlich ganz viele weitere Jahre!

Die Herausgeberin hat sich außerdem entschlossen, eine weitere Online-Zeitschrift herauszugeben. Diese wendet sich speziell an freiberufliche Künstler und Publizisten und heißt:

Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht

Der Link zu dieser auch diesmal kostenfrei zugänglichen Online-Zeitschrift lautet:

<https://sites.google.com/site/kuenstlerpublizistenimrecht/>

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil X – Melde- und Auskunftspflichten: hier § 11 KSVG

Gegenstand der vorangegangenen neun Teile dieser Aufsatzreihe waren die Regelungen des ersten und zweiten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Gegenstand des zehnten Aufsatzes aus dieser Aufsatzreihe zum Künstlersozialversicherungsgesetz ist § 11 KSVG. § 11 KSVG ist im dritten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt.

Systematische Analyse

§ 11 KSVG ist im dritten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Der erste Teil des Künstlersozialversicherungsgesetzes beinhaltet die Regelungen über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Das erste Kapitel des ersten Teils enthält die Regelungen über den versicherten Personenkreis. Das zweite Kapitel des ersten Teils, regelt den Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse. Im dritten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind die Regelungen über die Auskunfts- und Meldepflichten enthalten. Das dritte Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes umfasst die Regelungen der §§ 11 bis 13 KSVG. § 11 KSVG ist der erste Paragraph dieses dritten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

§ 11 KSVG i. d. F. BGBl (2004) I, 3242 lautet:

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversich-

erung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.

(4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

Historische Analyse

Die historische Analyse, auf der die folgenden Ausführungen beruhen, wird um die Lesefreundlichkeit der Ausführungen zu erhöhen, ohne dem hieran interessierten Leser diese Analysen vorzuenthalten-

en, im Anschluss an die Ausführungen zu § 11 KSVG dargestellt werden.

Allgemeines

Zunächst fällt auf, dass die Regelung des § 8 des KSVG-Entwurfs aus dem Jahre 1976 sich im KSVG-Entwurf 1979 und der Fassung des KSVG i. d. F. des BGBl. (1981) I, 705 nicht wiederfindet. Vielmehr enthielten sowohl der KSVG-Entwurf aus dem Jahre 1979 als auch die Fassung des KSVG aus dem Jahre 1981 in den jeweiligen §§ 15, 16 eine andere Regelung. An dieser Stelle soll nur auf die §§ 15 und 16 KSVG i. d. F. des BGBl. (1981) I, 705 eingegangen werden, die im Hinblick auf den Wortlaut mit den §§ 15, 16 KSVG-E 1979 identisch sind und im Hinblick auf ihre Begründung jedenfalls im Wesentlichen mit der Begründung zu §§ 15, 16 KSVG-E 1979 übereinstimmt. Nach der Gesetzesbegründung zu den §§ 15, 16 KSVG i. d. F. des BGBl. (1981) I, 705 waren diese den Verfahrensvorschriften nachgebildet, „die im Sozialversicherungsrecht zwischen versicherungspflichtigen Selbständigen und Versicherungsträger gelten“¹; allerdings wurde nicht mehr, wie noch bei § 8 KSVG-E 1976 für das Meldeverfahren auf die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung verwiesen. Laut der Gesetzesbegründung wurden vielmehr Besonderheiten berücksichtigt.² Zu diesen zählte, dass unter anderem bei der Aufnahme der künstlerischen Tätigkeit „[...] das Meldeverfahren weitgehend formalisiert“³ sei. Der Grund für diese Formalisierung des Meldeverfahrens liege darin, dass „für Beginn und Ende der Versicherungspflicht und der Pflicht zur Versicherung nach diesem Gesetz ein besonderes Feststellungsverfahren vorgesehen ist, [...]“.⁴

¹ BT-Drs. 9/26, S. 20.

² BT-Drs. 9/26, S. 20.

³ BT-Drs. 9/26, S. 20.

⁴ BT-Drs. 9/26, S. 20.

Eine der Regelungen der §§ 15, 16 KSVG i. d. F. des BGBl. (1981) I, 705 vergleichbare Regelung wurde später in § 11 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I, 2606 geregelt.

Zu diesem § 11 KSVG erfolgen sogleich nähere Ausführungen.

§ 11 KSVG im Einzelnen

§ 11 Absatz 1 KSVG

§ 11 Absatz 1 KSVG lautet:

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 11 Absatz 1 Satz 1 KSVG im Einzelnen

§ 11 Absatz 1 Satz 1 KSVG lautet:

„Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden.“

Allgemeines

§ 11 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I, 2606 enthielt nach seiner eigenen Begründung „[...] die grundsätzliche Meldepflicht der versicherungspflichtigen Künstler und Publizisten; [...]“⁵, die lautete: „Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden.“ Weiter heißt es in dieser Gesetzesbegründung, dass sie (nach Auffassung der Verfasserin:

⁵ BR-Drs. 367/88, S. 39.

die Meldepflicht) „[...] dem bisherigen § 16 Abs. 1 KSVG [entspricht].“⁶

Die erste und bis dato letzte Änderung des § 11 Absatz 1 KSVG erfolgte durch das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG). Der Gesetzentwurf sah folgende Änderung des § 11 Absatz 1 KSVG vor: „a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kranken- oder Rentenversicherung“ durch die Wörter „Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherung“ ersetzt.“⁷ Nach der Gesetzesbegründung handelte es sich bei dieser Änderung um eine redaktionelle Anpassung.⁸ Nach der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung dann sollte die Änderung des § 11 Absatz 1 wie folgt lauten: „a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kranken- oder Rentenversicherung“ durch die Wörter „Renten- **oder Krankenversicherung** oder **in der sozialen** Pflegeversicherung“ ersetzt.“⁹ Diese Empfehlung wurde damit begründet, dass es sich hierbei um eine redaktionelle Änderung handele.¹⁰ § 11 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl (1994) I, 1014 lautete: „Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden.“

Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird

Die Adressaten der Meldepflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 1 KSVG sind diejenigen Künstler und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetz-

lichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert werden. Nach § 1 KSVG werden selbständige Künstler und Publizisten in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie

1. die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und
2. im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Nach Auffassung der Verfasserin sind dies auch diejenigen Künstler und Publizisten, die meldepflichtig sind.

Zu den Einzelheiten des § 1 KSVG wird auf den in dieser Aufsatzreihe erschienen Aufsatz der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil I“ verwiesen.

Nach der von Zweng noch zu § 16 Absatz 1 KSVG i. d. F. des BGBl (1981) I, 1497 vertretenen Auffassung, hätten sich selbständige Künstler und Publizisten selbst dann bei der Künstlersozialkasse zu melden, wenn sie nicht als Künstler oder Publizisten im Sinne des KSVG i. d. F. des BGBl (1981) I, 1497 galten.¹¹ Als Künstler oder Publizist im Sinne des KSVG i. d. F. des BGBl (1981) I, 1497 galt nicht, wer einen künstlerisch oder publizistisch tätigen Arbeitnehmer ständig beschäftigte (1. Alternative) oder als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen war, es sei denn, dass er nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder

⁶ BR-Drs. 367/88, S. 39.

⁷ BR-Drs. 505/93, Art. 11 Nr. 6 (§ 11), S. 52 und BT-Drs. 12/5262, Art. 11 Nr. 6 (§ 11), S. 52.

⁸ BT-Drs. 12/5262, Art. 11 Nr. 6 (§ 11), S. 165.

⁹ BT-Drs. 12/5920, S. 120-121.

¹⁰ BT-Drs. 12/5952, § 11, S. 55.

¹¹ Zweng, KSVG (1983), § 16, S. 61.

5 des Handwerksversicherungsgesetz in der damals geltenden Fassung versicherungsfrei war (2. Alternative). Außerdem hätten sich nach dieser Auffassung selbständige Künstler oder Publizisten auch dann bei der Künstlersozialkasse zu melden, wenn sie nach §§ 3, 4 und 5 KSVG i. d. F. des BGBl (1981) I, 1497 versicherungsfrei waren.¹² Denn die Meldung verfolge den Zweck über das „ob“ der Versicherungspflicht zu entscheiden.¹³ Hierzu sei erforderlich, dass die Tatsachen, die die Versicherungspflicht ausschließen, mitgeteilt werden.¹⁴ Diese Auffassung wird auch von anderen Kommentatoren vertreten.¹⁵

Nach Auffassung der Verfasserin hingegen besteht die Pflicht zur Meldung nur dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass der selbständige Künstler oder Publizist nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird. Wenn hingegen der selbständige Künstler oder Publizist unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, besteht auch keine Meldepflicht nach § 11 Absatz 1 KSVG. Nach Auffassung der Verfasserin sind nur versicherungspflichtige Künstler oder Publizisten von der Meldepflicht erfasst. Nicht erfasst sind von dieser Meldepflicht hingegen diejenigen Personen, die schon nicht vom Umfang der Versicherungspflicht erfasst sind oder bei denen eine Ausnahme von der Versicherungspflicht vorliegt, weil kraft Gesetzes nach §§ 3 ff. KSVG Versicherungsfrei-

heit gegeben ist. Der Auffassung Zwengs ist zuzustimmen, sofern er die Auffassung vertritt, dass die Meldung den Zweck verfolgt, über das „ob“ der Versicherungspflicht zu entscheiden. Hierzu gehört nach Auffassung der Verfasserin jedoch nicht, die Kenntnis der Tatsachen, die die Versicherungspflicht ausschließen, über Personen, die unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert werden. Sinn und Zweck dieser Meldepflicht ist nach Auffassung der Verfasserin nämlich nicht, die Daten aller selbständigen Künstler und Publizisten zu sammeln; auch wenn sie schon kraft Gesetzes versicherungsfrei sind. Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsfreiheit bedeutet, dass kraft Gesetzes schon keine Versicherungspflicht besteht, weil im Falle der betreffenden Person bestimmte im Gesetz geregelte Voraussetzungen gegeben sind.¹⁶ Die Auffassung der Verfasserin, dass die hier in Rede stehende Meldepflicht nur diejenigen selbständigen Künstler und Publizisten erfasst, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtig sind, wird zunächst durch den Gesetzeswortlaut gestützt, dieser verpflichtet nur denjenigen zur Meldung, der „nach diesem Gesetz [also dem Künstlersozialversicherungsgesetz] in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird“. Auch die Auslegung nach Sinn und Zweck dieser Meldepflicht stützt die Auffassung der Verfasserin, denn bereits aus der Gesetzesbegründung zu §§ 15, 16 KSVG i. d. F. des BGBl. (1981) I, 705 ging hervor, dass diese den Verfahrensvorschriften nachgebildet waren, „die im Sozialversicherungsrecht zwischen **versicherungspflichtigen** Selbständigen und

¹² Zweng, KSVG (1983), § 16, S. 61.

¹³ Zweng, KSVG (1983), § 16, S. 61.

¹⁴ Zweng, KSVG (1983), § 16, S. 61.

¹⁵ Finke, KSVG, 2. Aufl. (1992), § 11, Rn. 6; Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 3. Aufl. (2004), § 11, Rn. 7; Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 11, Rn. 7.

¹⁶ Böckel, Künstlersozialversicherungsgesetz, 3. Auflage (1992), S. 103.

Versicherungsträger gelten“¹⁷ [Hervorhebung durch die Verfasserin]; es wurden lediglich Besonderheiten berücksichtigt.¹⁸ Zu diesen zählte, dass unter anderem bei der Aufnahme der künstlerischen Tätigkeit „[...] das Meldeverfahren weitgehend formalisiert“¹⁹ sei. Auch die Gesetzesbegründung erwähnte nur „versicherungspflichtige“ selbständige außerdem lag der Grund für diese Formalisierung des Meldeverfahrens darin, dass „für Beginn und Ende der Versicherungspflicht und der Pflicht zur Versicherung nach diesem Gesetz ein besonderes Feststellungsverfahren vorgesehen ist, [...].“²⁰ Nach Auffassung der Verfasserin meint die in dieser Gesetzesbegründung angesprochene Formalisierung, die Regelung, dass der Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse von dem Meldepflichtigen auszufüllen sei. Nicht jedoch, dass sich jeder, der eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt, bei der Künstlersozialkasse zu melden hätte. Auch durch die spätere Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hat sich dies nicht geändert. Später fand sich die Regelung des § 16 Absatz 1 in § 11 Absatz 1 Satz 1 KSVG. Diese Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (BGBl (1988) I, 2606). § 11 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I, 2606 enthielt nach seiner eigenen Begründung „[...] die grundsätzliche Meldepflicht der **versicherungspflichtigen** Künstler und Publizisten; [...]“²¹ [Hervorhebung durch die Verfasserin]. Aus dieser Gesetzesbegründung geht hervor, dass nur versicherungspflichtige Künstler oder Publizisten von der Meldepflicht erfasst werden sollen. Kraft Gesetzes versicherungsfreie selbständige Künstler und Publizisten sind

¹⁷ BT-Drs. 9/26, S. 20.

¹⁸ BT-Drs. 9/26, S. 20.

¹⁹ BT-Drs. 9/26, S. 20.

²⁰ BT-Drs. 9/26, S. 20.

²¹ BR-Drs. 367/88, S. 39.

hingegen keine versicherungspflichtigen Künstler und Publizisten, denn Versicherungsfreiheit bedeutet, dass kraft Gesetzes schon keine Versicherungspflicht besteht.²² Die Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 1 KSVG durch das Pflege-Versicherungsgesetz vermag hieran nichts zu ändern.

Hinzuweisen ist hier jedoch darauf, dass von dem Eingang der Meldung nach § 11 Absatz 1 KSVG der Beginn der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abhängen kann (vgl. § 8 Absatz 1 KSVG) und bei verspätetem Eingang dieser Meldung zum Beispiel Nachteile wegen verspäteten Versicherungsbeginns drohen können. Es wird daher nach Auffassung der Verfasserin häufig im eigenen Interesse des selbständigen Künstlers oder Publizisten sein, eine Meldung an die Künstlersozialkasse abzugeben.

Die Meldepflicht besteht im Übrigen nicht nur bei der ersten Aufnahme einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, sondern auch dann, wenn eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erneut aufgenommen wird.²³

Hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden

Die soeben bezeichneten Künstler und Publizisten haben sich zu melden. Die Meldung hat gegenüber der Künstlersozialkasse zu erfolgen.

§ 11 Absatz 1 Satz 2 KSVG im Einzelnen

§ 11 Absatz 1 Satz 2 KSVG lautet:

„§ 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

²² Böckel, Künstlersozialversicherungsgesetz, 3. Auflage (1992), S. 103.

²³ Finke/Brachmann/Norhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 11, Rn. 6.

Allgemeines

Zu § 11 Absatz 1 Satz 2 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I, 2606 hieß es in der Gesetzesbegründung: „Satz 2 erklärt die Vorschriften über Antragstellung bei Leistungsträgern für entsprechend anwendbar, da die Künstlersozialkasse ohne Leistungsträger zu sein, im Verfahren über die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG Aufgaben eines Leistungsträgers wahrnimmt. [...]“²⁴ Diese Regelung lautete: „§ 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

§ 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend

§ 16 SGB I lautet:

(1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.

(2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

(3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

²⁴ BR-Drs. 367/88, S. 39.

§ 16 SGB I gilt entsprechend, gilt also sinngemäß. Die Erklärung der entsprechenden Geltung des § 16 SGB I erfolgte, „da die Künstlersozialkasse ohne Leistungsträger zu sein, im Verfahren über die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG Aufgaben eines Leistungsträgers wahrnimmt. [...]“²⁵. Nach Auffassung der Verfasserin ergibt sich aus der Erklärung der entsprechenden Geltung des § 16 SGB I insbesondere, dass die Meldung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 KSVG auch von allen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen werden und unverzüglich an die Künstlersozialkasse weiterzuleiten sind. Diese Auffassung der Verfasserin wird dadurch gestützt, dass § 11 Absatz 1 Satz 2 KSVG, der die entsprechende Geltung des § 16 SGB I anordnet, als zweiter Satz in § 11 Absatz 1 KSVG geregelt ist. § 11 Absatz 1 Satz 1 KSVG regelt die Meldepflicht. Die Verfasserin sieht hier einen unmittelbaren Bezug zwischen dem Satz 1 und dem Satz 2 des § 11 KSVG.

§ 11 Absatz 2 KSVG

§ 11 Absatz 2 KSVG lautet:

(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die

²⁵ BR-Drs. 367/88, S. 39.

Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.

Allgemeines

In der Gesetzesbegründung zu § 11 Absatz 2 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I, 2606 hieß es: „Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 1 KSVG [...]“²⁶. Diese Regelung hatte zunächst eine Entwurfsfassung, die lautete: „Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder nach § 10 Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben zu machen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben erforderlich sind, die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“²⁷ Die Ausschussfassung sah eine „Konkretisierung aus datenschutzrechtlichen Gründen“²⁸ vor. Diese Ausschussfassung lautete: „(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder nach § 10 Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur **Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür** notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. **Satz 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.**“²⁹ Diese Vorschrift lautete in ihrer im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung (§ 11 KSVG, BGBl (1988) I, 2606): „Wer nach diesem

Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder nach § 10 Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.“ Hinzuweisen ist hier darauf, dass es in § 11 Absatz 2 Satz 3 nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages heißen müsste: „Satz 1 und 2 gelten auch [...]“³⁰ Nach der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassung der Änderungen hieß es hingegen: „Die Sätze 1 und 2 gelten auch [...]“ Zu bemerken ist an dieser Stelle außerdem, dass der bisherige § 15 Absatz 2 KSVG gestrichen wurde. Dies wurde folgendermaßen begründet: „Die Streichung des bisherigen § 15 Abs. 2 KSVG ist Folgeänderung des neu eingefügten § 36a KSVG; die Möglichkeit, Zwangsgelder zu verhängen, ergibt sich nunmehr aus § 66 SGB X.“³¹

Die erste und bis dato letzte Änderung des § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG erfolgte durch das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflegeversicherungsgesetz – PflegeVG). Der Gesetzentwurf sah folgende Änderung des § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG vor: “b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Kranken- oder Rentenversicherung“ durch die Wörter „Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherung“ und die Verweisung „§ 10“ durch die Verweisung „§§ 10 und 10a“ ersetzt.“³² Nach der Gesetzesbegründung

²⁶ BR-Drs. 367/88, S. 39.

²⁷ BR-Drs. 367/88, S. 9.

²⁸ BT-Drs. 11/3629, Zu § 11, S. 7.

²⁹ BT-Drs. 11/3609, S. 10-11.

³⁰ BR-Drs. 575-88, § 11, S. 4.

³¹ BR-Drs. 367/88, S. 39.

³² BR-Drs. 505/93, Art. 11 Nr. 6 (§ 11), S. 52 und BT-Drs. 12/5262, Art. 11 Nr. 6 (§ 11), S. 52.

handelte es sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung.³³ Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu der Änderung des § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG lautete: „b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Kranken- oder Rentenversicherung“ durch die Wörter „Renten- **oder Krankenversicherung** oder **in der sozialen Pflegeversicherung**“ und die **Angabe** „§ 10“ durch die **Angabe** „§§ 10 und 10a“ ersetzt.“³⁴ Diese Empfehlung wurde damit begründet, dass es sich hierbei um eine redaktionelle Änderung handle.³⁵ § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl (1994) I, 1014 lautete: „Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen.“

§ 11 Absatz 2 KSVG im Einzelnen

§ 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG

§ 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG lautet:

Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen.

§ 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG im Einzelnen

Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird

Künstler und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert werden, haben die Angaben nach § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG zu machen.

In der Gesetzesbegründung zu § 11 Absatz 2 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I, 2606 hieß es: „Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 1 KSVG [...]“³⁶. Bei einem Vergleich des § 15 Absatz 1 KSVG i. d. F. des BGBl. (1981) I, 705 und des § 11 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs zum Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1988 fällt zunächst einmal auf, dass die Fassung des Gesetzentwurfes sich von der Fassung des bisherigen § 15 Absatz 1 dort unterscheidet, wo es in der Fassung des Gesetzentwurfes lautet: „oder nach § 10 Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat,“; der Wortlaut in § 15 Absatz 1 lautete hier noch: „oder zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet ist,“. Außerdem hieß es in § 11 Absatz 2 Satz 1 der Fassung des Gesetzentwurfes: „die Angaben zu machen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben erforderlich sind,“ in § 15 Absatz 1 hieß es noch: „die zur Durchführung der Versicherung und der der Künstlersozialkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen“. Ferner ist in § 11 Absatz 2 Satz 1 der Fassung des Gesetzentwurfes das Wort „sowie“ vor „die notwendigen Auskünfte“, das in § 15 Absatz 1 noch enthalten war, nicht mehr enthalten

³³ BT-Drs. 12/5262, Art. 11 Nr. 6 (§ 11), S. 165.

³⁴ BT-Drs. 12/5920, S. 120-121.

³⁵ BT-Drs. 12/5952, § 11, S. 55.

³⁶ BR-Drs. 367/88, S. 39.

gewesen. Nach Auffassung der Verfasserin führen diese Änderungen jedoch zu keiner wesentlich anderen Auslegung des § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG.

Die von § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG erfassten Künstler und Publizisten sind nach Auffassung der Verfasserin diejenigen Künstler und Publizisten, die nach § 1 KSVG in den - in § 1 KSVG ebenso, wie in § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG genannten - verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung versichert werden.³⁷ Nach § 1 KSVG werden selbständige Künstler und Publizisten in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie

1. die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und
2. im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Nach Auffassung der Verfasserin sind dies auch diejenigen Künstler und Publizisten, die die nach § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG erforderlichen Angaben zu machen haben. Zu den Einzelheiten des § 1 KSVG wird an dieser Stelle auf den Aufsatz der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil I“ verwiesen.

An dieser Einschätzung ändern auch die Änderungen, die § 11 Absatz 2 KSVG in der Fassung des Gesetzentwurfs im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfahren hat,

nichts. Bei diesen handelte es sich nach der Begründung der Empfehlung des Ausschusses nämlich lediglich um eine „Konkretisierung aus datenschutzrechtlichen Gründen“³⁸.

Durch das Pflegeversicherungsgesetz erfuhr § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG dann seine bis dato letzte Änderung. Durch dieses Gesetz wurde ein weiterer Zweig der Sozialversicherung - nämlich die soziale Pflegeversicherung - als Versicherungszweig, in dem Künstler und Publizisten nach dem KSVG versichert werden, eingeführt. Dies führte dazu, dass die soziale Pflegeversicherung als weiterer Versicherungszweig in § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG eingeführt wurde und außerdem die Verweisung in § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG nicht mehr nur auf § 10 KSVG erfolgt, sondern nunmehr auf §§ 10 und 10a KSVG. Dies waren jedoch nicht mehr als redaktionelle Anpassungen.³⁹

Oder wer nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat

Aber nicht nur die oben erwähnten Künstler und Publizisten haben die Angaben nach § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG zu machen; alternativ hat derjenige Künstler und Publizist, der nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben nach § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG zu machen.

Während die Verweisung auf § 10 KSVG bereits in § 11 Absatz 2 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I, 2606 enthalten war, wurde die Verweisung auf § 10a KSVG erst durch das Pflegeversicherungsgesetz in § 11 Absatz 2 Satz 1 KSVG eingeführt. Dies war

³⁷ Ebenfalls dieser Auffassung: Zieheil, KSVG, 1. Aufl. (1989), 76; Brandmüller/Zacher/Thielpape, KSVG, 27. EL (Stand: 01.01.2002), § 11, Rn. 3.

³⁸ BT-Drs. 11/3629, Zu § 11, S. 7.

³⁹ BT-Drs. 12/5262, Art. 11 Nr. 6 (§ 11), S. 165 und BT-Drs. 12/5952, § 11, S. 55.

jedoch nur eine redaktionelle Anpassung.⁴⁰

§ 10 KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, lautet:

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrages, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Künstler oder Publizisten bei Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. Für Künstler und Publizisten, die im Falle einer Versicherungspflicht keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, ist bei der Berechnung des Zuschusses nach Satz 1 anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat. Bei Zuschussberechtigten, die nach diesem Gesetz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht versichert sind, ist für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das erzielte Jahresarbeitseinkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zu der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu melden. Die Höhe der Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung sind der Künstlersozialkasse für jedes Kalenderjahr

bis zum 31. Mai des folgenden Jahres nachzuweisen.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach den §§ 6 oder 7 von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht unter Zugrundelegung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat; für Zeiten, für die bei Versicherungspflicht Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt wird (§ 234 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wird ein Beitragszuschuss nicht gezahlt. Für Künstler und Publizisten, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, ist bei der Berechnung des Zuschusses anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen. Bei einer Befreiung nach § 6 beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung nach § 11 Abs. 1 eingeht. Bei einer Befreiung nach § 7 gilt Absatz 1 Satz 2. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt. § 257 Abs. 2 a

⁴⁰ BT-Drs. 12/5262, Art. 11 Nr. 6 (§ 11), S. 165 und BT-Drs. 12/5952, § 11, S. 55.

des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 10a KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, lautet:

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht nach diesem Gesetz an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der sozialen Pflegeversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die nach Art und Umfang den Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch gleichwertig sind. § 61 Abs. 6 und 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat. § 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

Zu den Einzelheiten der §§ 10 und 10a KSVG wird an dieser Stelle auf den in dieser Aufsatzreihe erschienen Aufsatz der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil IX – Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse“ verwiesen.

Hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen

Hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben zu machen

Die Angaben sind der Künstlersozialkasse gegenüber zu machen. Die Angaben sind auf Verlangen zu machen. Nach Auffassung der Verfasserin muss das Verlangen der Angaben von der Künstlersozialkasse ausgehen. Die Angaben sind verpflichtend zu machen („hat“).⁴¹

Die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben

Bei den Angaben die zu machen sind, handelt es sich um die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben. Die Konkretisierung dieser Angaben erfolgte erst im Gesetzgebungsverfahren zu § 11 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I, 2606; sie basiert auf der Ausschussempfehlung zu diesem § 11. Begründet wurde dies als eine „Konkretisierung aus datenschutzrechtlichen Gründen“⁴².

⁴¹ Finke, KSVG (1982), § 15, Rn. 2; Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 11, Rn. 10.

⁴² BT-Drs. 11/3629, Zu § 11, S. 7.

Die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht erforderlich sind, zu machen

Es sind die Angaben zu machen, die zur Feststellung der Versicherungspflicht erforderlich sind. Nach Auffassung der Verfasserin sind dies insbesondere die Angaben, die die Fragen nach dem Umfang der Versicherungspflicht (vgl. §§ 1, 2 KSVG) und zu den Ausnahmen von der Versicherungspflicht (§§ 3-7a KSVG) sowie zu Beginn und Dauer der Versicherungspflicht (§ 8 KSVG) beantworten.

Zu den Einzelheiten dieser Fragen verweist die Verfasserin an dieser Stelle auf Ihre folgenden Aufsätze, die in dieser Aufsatzreihe erschienen sind: „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil I“, Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - Teil II - Ausnahmen von der Versicherungspflicht - hier: § 3 KSVG -, Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - Teil III – Ausnahmen von der Versicherungspflicht - hier: § 4 KSVG -, Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - Teil IV – Ausnahmen von der Versicherungspflicht - hier: § 5 KSVG - , Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - Teil V – Ausnahmen von der Versicherungspflicht - hier: §§ 6-7a KSVG -, Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - Teil VI – Beginn und Dauer der Versicherungspflicht, Verlegung des Tätigkeitsortes.

Die Angaben, die zur Feststellung der Höhe der Beiträge erforderlich sind, zu machen

Die Angaben, die zur Feststellung der Höhe der Beiträge erforderlich sind, ergeben sich nach Auffassung der Verfasserin aus den §§ 15, 16 und 16a KSVG. Diese Regelungen über die Höhe der Beitragsanteile des Versicherten sind es nach Auffassung der Verfasserin, die diejenigen Merkmale enthalten, die zur Feststellung der

Höhe der Beiträge erforderlich sind. Aus diesem Grund sind es nach Auffassung der Verfasserin die Angaben, die zur Feststellungen der Merkmale zur Feststellung der Höhe der Beitragsanteile des Versicherten nach den §§ 15, 16 und 16a KSVG erforderlich sind, die auch zur Feststellung der Höhe der Beiträge erforderlich sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach § 14 KSVG die Mittel der Künstlersozialversicherung aus den Beitragsanteilen der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte und durch die Künstlersozialabgabe und durch einen Zuschuss des Bundes zur anderen Hälfte aufgebracht werden. Ausführungen zu diesen Paragraphen des Künstlersozialversicherungsgesetzes müssen einem späteren Aufsatz vorbehalten bleiben.

Zu den Angaben, die zur Feststellung der Höhe der Beiträge erforderlich sind, gehört nach Auffassung der Verfasserin auch die Angabe der Verlegung des Tätigkeitsortes nach § 8a KSVG. Zu den Einzelheiten des § 8a KSVG sei hier auf den in dieser Aufsatzreihe erschienen Aufsatz der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz – Teil IV – Beginn und Dauer der Versicherungspflicht, Verlegung des Tätigkeitsortes“ verwiesen.

Und die Angaben, die zur Feststellung der Beitragszuschüsse erforderlich sind, zu machen

Zusätzlich („und“) sind diejenigen Angaben zu machen, die zur Feststellung der Beitragszuschüsse erforderlich sind. Die Regelungen über den Beitragszuschuss sind in §§ 10 und 10a KSVG geregelt. Erforderlich sind nach Auffassung der Verfasserin die Angaben, die für die Feststellungen der einzelnen gesetzlichen Merkmale, die in § 10 KSVG und/oder § 10 a KSVG enthalten sind, erforderlich sind. Allerdings sind nach Auffassung der Verfasserin diese Angaben nur dann zu machen, wenn ein Antrag auf einen Beitrags-

zuschuss gestellt wird. Denn es besteht keine Pflicht einen solchen Antrag zu stellen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen aber nur solche Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nicht vermieden werden kann. Wird ein Antrag auf einen Beitragszuschuss nicht gestellt oder ist ein solcher nicht gestellt worden, sind die zur Prüfung des Anspruchs und der Höhe des Beitragszuschusses erforderlichen Daten aus diesem Grund nicht zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 10 KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, regelt:

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrages, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Künstler oder Publizisten bei Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. Für Künstler und Publizisten, die im Falle einer Versicherungspflicht keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, ist bei der Berechnung des Zuschusses nach Satz 1 anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat. Bei Zuschussberechtigten, die nach diesem Gesetz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht versichert sind, ist für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das erzielte Jahreseinkommen

maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zu der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu melden. Die Höhe der Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung sind der Künstlersozialkasse für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Jahres nachzuweisen.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach den §§ 6 oder 7 von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht unter Zugrundelegung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat; für Zeiten, für die bei Versicherungspflicht Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt wird (§ 234 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wird ein Beitragszuschuss nicht gezahlt. Für Künstler und Publizisten, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, ist bei der Berechnung des Zuschusses anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches So-

zialgesetzbuch) zugrunde zu legen. Bei einer Befreiung nach § 6 beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung nach § 11 Abs. 1 eingeht. Bei einer Befreiung nach § 7 gilt Absatz 1 Satz 2. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt. § 257 Abs. 2 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 10a KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, regelt:

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht nach diesem Gesetz an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der sozialen Pflegeversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die nach Art und Umfang den Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch gleichwertig sind. § 61 Abs. 6 und 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei

Versicherungspflicht an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat. § 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

Zu den Einzelheiten der §§ 10 und 10a KSVG wird an dieser Stelle auf den in dieser Aufsatzreihe erschienen Aufsatz der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil IX – Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse“ verwiesen.

Sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen

Zusätzlich („Sowie“) sind die in § 13 KSVG genannten Angaben zu machen. Ausführungen zu § 13 KSVG müssen einem späteren Aufsatz aus dieser Aufsatzreihe vorbehalten bleiben.

§ 11 Absatz 2 Satz 2 KSVG

§ 11 Absatz 2 Satz 2 KSVG lautet:

„Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Absatz 2 Satz 2 KSVG im Einzelnen

Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben

Derjenige Künstler oder Publizist, der die Angaben nach § 11 Absatz 2 Satz 2 KSVG zu machen hat, hat nach Auffassung der Verfasserin die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse notwendigen Auskünfte zu geben, sowie die notwendigen Auskünfte zu den in § 13 genannten Angaben zu geben.

Und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen

Zusätzlich („und“) hat derjenige Künstler oder Publizist, der die Angaben nach § 11 Absatz 2 Satz 2 KSVG zu machen hat, nach Auffassung der Verfasserin die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sowie die erforderlichen Unterlagen zu den in § 13 genannten Angaben vorzulegen.

§ 11 Absatz 2 Satz 3 KSVG

§ 11 Absatz 2 Satz 3 KSVG lautet:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.“

§ 11 Absatz 2 Satz 3 KSVG ist nach Auffassung der Verfasserin folgendermaßen zu lesen:

Wer nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Auf-

gaben der Künstlersozialkasse nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz erforderlich sind, zu machen.

Wer nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat die notwendigen Auskünfte zu den Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz erforderlich sind, zu geben.

Zusätzlich („und“) hat wer nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, die erforderlichen Unterlagen zu den Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz erforderlich sind, vorzulegen.

Diese Mitwirkungspflichten gelten nur für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz erforderlich sind. Welche Angaben dies im Einzelnen sind, konkretisiert weder der Gesetzeswortlaut, noch gibt die Gesetzesbegründung hier konkrete Hinweise.

§ 11 Absatz 3 KSVG

§ 11 Absatz 3 KSVG lautet:

„Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.“

Zu § 11 Absatz 3 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I, 2606 hieß es in der Gesetzesbegründung: „Absatz 3 faßt die bisherigen Vorschriften der §§ 16 Abs. 2 Satz 1, 17

Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 KSVG zusammen.⁴³ Eine Änderung des § 11 Absatz 3 KSVG ist bisher nicht erfolgt. Gemeinsam war den, in der Gesetzesbegründung genannten Vorschriften, die Regelung, dass der oder ein Vordruck der Künstlersozialkasse auszufüllen bzw. zu verwenden ist.

Nach Auffassung der Verfasserin ist die Vorschrift des § 11 Absatz 3 KSVG im Zusammenhang mit den Regelungen des § 11 Absatz 1 und 2 KSVG zu sehen, sodass diese Vorschrift nur die Verwendung derjenigen Vordrucke erfasst, die die Meldepflicht des § 11 Absatz 1 KSVG und die Mitwirkungspflichten des § 11 Absatz 2 KSVG betreffen.

Dies sind zurzeit z.B. der Vordruck „Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ und der Vordruck „Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht/Zuschussantrag“.

Nach in der Kommentierung vertretener Auffassung kann die Meldung auch formlos erfolgen.⁴⁴ Diese Auffassung vermag die Verfasserin so nicht teilen. Denn § 11 Absatz 3 KSVG sieht ein Formerfordernis vor und es ist nach Auffassung der Verfasserin nicht ersichtlich, dass sich dieses nicht auch auf die Meldepflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 1 KSVG bezieht. Vielmehr führt die historische Auslegung dazu, dass das Formerfordernis hier insbesondere die Meldepflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 1 KSVG umfasst. Denn nach der Gesetzesbegründung zu § 11 Absatz 3 KSVG sollte diese Vorschrift unter anderem § 16 Ab-

satz 2 Satz 1 KSVG der zuvor geltenden Fassung des KSVG und andere Vorschriften, die ein solches Formerfordernis vorsehen, zusammenfassen. Dieser § 16 Absatz 2 Satz 1 KSVG betraf jedoch gerade (auch) die Meldepflicht, die in § 16 Absatz 1 KSVG der früher geltenden Fassung geregelt war. Außerdem geht auch aus der Gesetzesbegründung zu § 15 bis 19 KSVG i. d. F. des BGBl (1981) I, 705 hervor, dass gerade das Meldeverfahren bei Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit und dies mit Blick auf das besondere Feststellungsverfahren für den Beginn der Versicherungspflicht weitgehend formalisiert werden sollte.⁴⁵ Auch wenn im Sozialverwaltungsverfahren sowie im Verwaltungsverfahren grundsätzlich die Formfreiheit gilt, sehen auch die dies regelnden Vorschriften im SGB X und z. B. VwVfG des Bundes Ausnahmen für den Fall vor, dass das Gesetz eine Form vorschreibt (vgl. § 9 SGB X, § 10 VwVfG). Nach Auffassung der Verfasserin ist diesem Rechtsgedanken folgenden hier festzustellen, dass die Rechtsvorschrift des § 11 Absatz 3 KSVG gerade eine Form vorschreibt, nämlich durch die Verpflichtung, die Vordrucke der Künstlersozialkasse zu verwenden.⁴⁶

Aber ein Vordruck der speziell der Meldung des Künstlers oder Publizisten dienen würde, ist jedenfalls der Verfasserin nicht bekannt. Die Vorgehensweise der Künstlersozialkasse erscheint der Verfasserin folgendermaßen:

Der Internetseite der Künstlersozialkasse zu entnehmen ist, dass Sie den Eingang der Anmeldeunterlagen als Meldung betrachtet.⁴⁷ Was die Künstlersozialkasse

⁴³ BR-Drs. 367/88, S. 39.

⁴⁴ Finke, KSVG, 2. Aufl. (1992), § 11, Rn. 11; Böckel, Künstlersozialversicherungsgesetz, 3. Aufl. (1992), S. 121; Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 3. Aufl. (2004), § 11, Rn. 11; Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 11, Rn. 11.

⁴⁵ BT-Drs. 9/26, S. 20.

⁴⁶ Vgl. zu § 9 Satz 1 2. Halbsatz SGB X: Diering/Timme/Waschull, SGB X, 2. Aufl. (2007), § 9, Rn. 7.

⁴⁷ Antwort 13 unter FAQ für Künstler und Publizisten (Stand: 14.12.2012):

unter **Anmeldeunterlagen** versteht, ist nicht ersichtlich. Aber im Downloadbereich für **Antragsunterlagen** und allgemeine Informationen auf der Internetseite der Künstlersozialkasse ist folgender Hinweis enthalten: „Das **Herunterladen der Antragsunterlagen** hat nicht die Rechtsqualität einer „Meldung“ bei der Künstlersozialkasse (KSK). Der Zeitpunkt der Meldung bei der KSK ist jedoch maßgeblich für den Versicherungsbeginn. Wenn Sie schon selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind und einen möglichst frühen Beginn der Versicherung anstreben, sollten Sie sich zwecks Dokumentation Ihrer Meldung mit dem unten zur Verfügung gestellten E-Mail-Formular bei der KSK melden, um Rechtsnachteile zu vermeiden. Wenn Sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind und die Unterlagen nur zu Informationszwecken heruntergeladen, ist eine Meldung bei der Künstlersozialkasse nicht erforderlich. Sofern Sie die **Antragsunterlagen per Post** anfordern möchten, können Sie dies ebenfalls mit dem E-Mail-Formular, in dem Sie bitte Zutreffendes ankreuzen:⁴⁸; der dort enthaltene Link („Zum E-Mail-Formular“⁴⁹) führt zu der Möglichkeit der „Bestellung von Anmeldeunterlagen für

http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/kuenstler_und_publizisten/faqfuerkuenstlerundpublizisten.php?WSESSIONID=4a5eaa39c50d145bd8c6469bb2f35bf2&WSESSIONID=0f52d172a93519765c21a068ec76185e&WSESSIONID=65c436c42a5e823ef75acc27dba34835&WSESSIONID=8bfc6b419f47a4a52a0cccea3d3d6aaa&WSESSIONID=a62b6edf038624be0b733d039a242cea&WSESSIONID=b1ffcf261c4cee2e2aebe41518ff2d44&WSESSIONID=d7c37d7e814e7dfd12faf8effd6281e1&WSESSIONID=4e3e60fc21de61b697cfe9957d4eb7cc.

⁴⁸ Internetseite der KSK (Stand; 14.12.2012):

http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/download/Allgemeine_Infos_Anmeldeunterlagen_Kuenstler_Pu.php .

⁴⁹ Internetseite der KSK (Stand; 14.12.2012):

http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/download/Allgemeine_Infos_Anmeldeunterlagen_Kuenstler_Pu.php .

Künstler und Publizisten“⁵⁰. Bei diesem E-Mail-Formular kann man: „**nur eine Auswahl treffen** und ankreuzen, ob Sie die Übersendung der **Antragsunterlagen auf dem Postwege** wünschen; Ihre Daten werden hier gespeichert und Ihre Anfrage als Meldung bei der KSK erfasst, die Unterlagen erhalten Sie dann per Post“ oder „um Speicherung Ihrer Daten zur **Dokumentation Ihrer Meldung** bitten, da Sie sich die Unterlagen aus dem Internet heruntergeladen haben. Ihre Daten werden hier gespeichert. Sie erhalten per E-Mail ein vorläufiges Aktenzeichen zur Dokumentation Ihrer Meldung. Bitte achten Sie daher unbedingt auf die Angabe einer korrekten E-Mail-Anschrift“.⁵¹

Nicht ersichtlich ist für die Verfasserin, was nach Auffassung der Künstlersozialkasse eine Meldung gemäß § 11 Absatz 1 KSVG ist, für den Fall, dass der Künstler oder Publizist nicht über den Zugang zum Internet verfügt und das E-Mail-Formular auf der Internetseite der Künstlersozialkasse daher nicht nutzen kann. Schwierigkeiten hat die Verfasserin auch wegen des Risikos technischer Fehler bei der Übermittlung des E-Mail-Formulars und wegen des Risikos, das mit der Angabe einer fehlerhaften E-Mail-Adresse verbunden ist (z. B. wegen eines Tippfehlers). Möglich erscheint der Verfasserin insbesondere, dass der Künstler oder Publizist, den Vordruck „Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ gar nicht online anfordert, sondern zum Beispiel telefonisch anfordert oder sich von jemand anderem (z. B. Freunden/Bekannte), der die Vordrucke bereits in Kopie besitzt, aushändigen lässt (letzteres erscheint der

⁵⁰

http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/formulare_xslt/bestellformularversicherte.php .

⁵¹ Internetseite der KSK (Stand: 14.12.2012):

http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/formulare_xslt/bestellformularversicherte.php .

Verfasserin jedoch bereits mit Blick auf die Aktualität der verwendeten Vordrucke ausdrücklich nicht ratsam).

Möglich erscheint der Verfasserin mit Blick (auch) hierauf, dass die Künstlersozialkasse außerhalb der Möglichkeit, die sie zur Meldung per E-Mail-Formular bietet, den Vordruck „Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ als denjenigen Vordruck betrachtet, der gem. § 11 Absatz 3 zu verwenden ist. In diesem Fall wäre zu überlegen, ob es, um zu erreichen, dass ein frühestmöglicher Meldeeingang erfolgt, nicht ratsam wäre, zunächst den Vordruck, soweit die Daten bekannt sind und ihr Zusammentragen keine Verzögerung bedeutet, auszufüllen und mit dem Hinweis zu versehen, dass die weiteren Daten und Unterlagen nachgereicht werden und diesen soweit ausgefüllten Vordruck dann an die Künstlersozialkasse zu übermitteln. In diesem Fall wäre der Vordruck nach Auffassung der Verfasserin auf jeden Fall insoweit auszufüllen, als hieraus jedenfalls ersichtlich wird, wer sich meldet (also: Anrede, Vor- und Nachname, Geburtsdatum und vollständige Adresse des Meldepflichtigen), und, dass die Meldung erfolgt, weil der Künstler oder Publizist nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird und dass die Meldung an die Künstlersozialkasse gerichtet ist. Sofern es keine wesentliche Verzögerung der Abgabe der Meldung bedeutet, scheint es nach Auffassung der Verfasserin außerdem mit Blick auf § 11 Absatz 4 KSVG erforderlich, dass der nach § 11 Absatz 1 KSVG Meldepflichtige die ihm von einem Träger der Rentenversicherung oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zugewiesene Versicherungsnummer einträgt. Nach der Übermittlung wären nach Auffassung der Verfasserin

unverzüglich die weiteren Daten und Unterlagen zusammenzutragen und der Vordruck nochmals vollständig ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Der Meldepflichtige sollte in diesem Fall jedoch nach Auffassung der Verfasserin auf jeden Fall eindeutig klarstellen, dass die Angaben nicht vollständig sind und dass die fehlenden Angaben und Unterlagen nachgereicht werden. Hinzuweisen ist an dieser Stelle jedoch, dass die Verfasserin keine Kenntnis darüber besitzt, ob der Meldepflichtige auf diese Art und Weise genüge getan werden kann.

In Ermangelung eines speziellen Meldevordrucks, der eine Meldung ermöglicht, die eine Verzögerung wegen des Zusammentragens der erforderlichen Daten und Unterlagen vermeidet, empfiehlt sich nach Auffassung der Verfasserin eine schnellstmögliche mündliche oder schriftliche Meldung des Meldepflichtigen bei der Künstlersozialkasse. Aus der Meldung sollte nach Auffassung der Verfasserin jedenfalls ersichtlich sein, wer sich meldet (jedenfalls mit Anrede, Vor- und Nachname, Geburtsdatum und vollständiger Adresse des Meldepflichtigen), und, dass die Meldung erfolgt, weil der Künstler oder Publizist nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird und dass die Meldung an die Künstlersozialkasse gerichtet ist. Außerdem scheint nach Auffassung der Verfasserin mit Blick auf § 11 Absatz 4 KSVG erforderlich, dass der nach § 11 Absatz 1 KSVG Meldepflichtige die ihm von einem Träger der Rentenversicherung oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zugewiesene Versicherungsnummer einträgt. Dies ist nach Auffassung der Verfasserin zu empfehlen, auch wenn nach § 11 Absatz 4 Satz 1 KSVG „der nach Absatz 1 Meldepflichtige [...] **in dem Anmeldevordruck**

der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen“ [Hervorhebungen durch die Verfasserin] hat. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie nach § 11 Absatz 4 Satz 2 KSVG von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse zu vergeben. Die Verfasserin hält eine schriftliche Meldung mit Blick auf eine bessere Darlegungsmöglichkeit in einem eventuellen eintretenden Rechtsstreit für empfehlenswert. Nach Auffassung der Verfasserin ist zu überlegen, ob nicht der Künstler oder Publizist, sich zunächst telefonisch bei der Künstlersozialkasse melden und mitteilen sollte, dass er/sie eine künstlerische/publizistische Tätigkeit aufgenommen hat und unverzüglich hiernach der Künstler/Publizist den nur in seinen für eine Meldung erforderlich erscheinenden Teilen ausgefüllten Vordruck „Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ (siehe hierzu oben) und eine schriftliche Meldung, mit dem soeben dargestellten Inhalt, mit einander kombiniert an die Künstlersozialkasse übermittelt sollte, um der Meldepflicht zu genügen, wenn ein Künstler oder Publizist auf das E-Mail-Formular keinen Zugriff hat. Der Meldepflichtige sollte hierbei jedoch nach Auffassung der Verfasserin auf jeden Fall eindeutig klarstellen, dass die Angaben nicht vollständig sind und dass die fehlenden Angaben und Unterlagen nachgereicht werden. Hinzuweisen ist auch an dieser Stelle, dass die Verfasserin keine Kenntnis darüber besitzt, ob der Meldepflichtige auf diese Art und Weise genüge getan werden kann.

Zu Berücksichtigen ist jedenfalls, dass nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der so-

zialen Pflegeversicherung mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Absatz 1 KSVG eingeht, beginnen kann. Eine verspätete Meldung lässt in den Fällen, in denen die Versicherungspflicht mit dem Tage des Eingangs der Meldung nach § 11 Absatz 1 KSVG beginnt, auch die Versicherungspflicht später beginnen. Auch zu berücksichtigen ist auf jeden Fall, dass nach § 10 Absatz 2 Satz 4 KSVG bei einer Befreiung nach § 6 KSVG der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung nach § 11 Absatz 1 KSVG eingeht, beginnt.

Zweng vertritt zu § 16 Absatz 2 KSVG die Auffassung, dass die Meldung nach dem damaligen § 16 Absatz 2 KSVG durch das Ausfüllen des Anmeldevordrucks und die Übersendung dieses ausgefüllten Vordrucks an die Künstlersozialkasse erfolge⁵². Zu berücksichtigen ist nach Auffassung der Verfasserin jedoch, dass Zweng diese Auffassung zu dem damals geltenden § 16 Absatz 2 Satz 1 KSVG vertreten hat. Diese Auffassung ist daher nach Auffassung der Verfasserin nicht unabhängig von der Tatsache zu sehen, dass in dem damaligen § 16 KSVG der Regelung des Absatz 2 Satz 1 unmittelbar nur die Meldepflicht des § 16 Absatz 1 KSVG voranging. Die Mitwirkungspflichten des heutigen § 11 Absatz 2 KSVG, die damals in § 15 Absatz 1 KSVG geregelt waren, waren hingegen von der Verpflichtung den Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden nicht erfasst. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Meldung durch einen Vordruck nicht wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen dürfte, als die frei formulierte Meldung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass alleine das Zusammensammeln der erforderlichen Daten zur Ausfüllung der oben angegebenen Vordrucke der Künstlersozialkasse schon wesentlich mehr Zeit in Anspruch

⁵² Zweng, KSVG (1983), § 16, S. 61.

nehmen dürfte, als die Abgabe einer schlichten Meldung sowie mit Blick auf die Folgen, die eine verspätete Meldung haben kann, falls hiervon der Beginn der Versicherungspflicht abhängen sollte (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG), ist diese Auffassung Zwengs zu der Meldepflicht des § 11 Absatz 1 KSVG nicht mehr zu vertreten. Es muss dem Künstler oder Publizisten nach Auffassung der Verfasserin möglich sein, sich schnellstmöglich bei der Künstlersozialkasse zu melden, um keine Nachteile aus einer verspäteten Meldung wegen verspäteten Versicherungsbeginns in Kauf nehmen zu müssen. Daher muss es dem Künstler oder Publizisten nach Auffassung der Verfasserin auch möglich sein, seiner Meldepflicht nach § 11 Absatz 1 KSVG ohne Ausfüllung und Übersendung der oben genannten Vordrucke mit allen dort geforderten Angaben, die für eine bloße Meldung nicht erforderlich sind, nachzukommen und damit den frühestmöglichen Beginn der Versicherungspflicht (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1 KSVG) herbeizuführen. Aus diesem Grund ist auch der von Ziebeil zu § 11 Absatz 3 KSVG vertretene Auffassung nicht zuzustimmen, nach der der Vordruck der Künstlersozialkasse, mit dem alle „für die Beurteilung von Versicherungspflicht bzw. –freiheit bedeutsamen Fragen“ ermittelt werden, zu verwenden ist,⁵³ falls Ziebeil hier so zu verstehen sein sollte, dass dies auch für die Meldung nach § 11 Absatz 1 KSVG gelten soll.

§ 11 Absatz 4 KSVG

§ 11 Absatz 4 KSVG lautet:

„Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zugeteilte

Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse zu vergeben.“

Allgemeines

Zu § 11 Absatz 4 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I, 2606 hieß es in der Gesetzesbegründung: „Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 KSVG.“⁵⁴ Diese § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 lauteten: „Darin ist die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine solche Nummer nicht zugeteilt worden, so ist sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Künstlersozialkasse zu vergeben.“ § 11 Absatz 4 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I, 2606 lautete: „Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Künstlersozialkasse zu vergeben.“

Die erste und bis dato letzte Änderung des § 11 Absatz 4 KSVG erfolgte durch das Gesetz zur Organisationsreform in der Rentenversicherung (RVOrgG). In dem Gesetzentwurf war vorgesehen, dass § 11 Absatz 4 wie folgt geändert werde:

„a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Wörter „oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“

⁵³ Ziebeil, KSVG, 1. Aufl. (1989), 76.

⁵⁴ BR-Drs. 367/88, S. 39.

durch die Wörter „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.“⁵⁵

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu: „Die Versicherungsnummer wird zukünftig von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (§ 145 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) vergeben.“⁵⁶

§ 11 Absatz 4 KSVG im Einzelnen

§ 11 Absatz 4 Satz 1 KSVG

§ 11 Absatz 4 Satz 1 KSVG lautet:

Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen.

§ 11 Absatz 4 Satz 1 KSVG im Einzelnen

Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat einzutragen

Der nach § 11 Absatz 1 KSVG Meldepflichtige hat die Eintragung vorzunehmen. Auf die Frage, wer nach § 11 Absatz 1 KSVG Meldepflichtiger ist, ist in diesem Aufsatz weiter oben bereits eingegangen worden. Die Eintragung hat durch ihn zu erfolgen; nach Auffassung der Verfasserin also nicht durch die Künstlersozialkasse.

In dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse

Die Eintragung hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse zu erfolgen. Wie oben bereits dargestellt worden ist, ist jedenfalls der Verfasserin ein

⁵⁵ BR-Drs. 430/04, § 11, S. 91-92 und BT-Drs. 15/3654, § 11, S. 42.

⁵⁶ BR-Drs. 430/04, § 11, S. 234 und BT-Drs. 15/3654, § 11, S. 96.

spezieller Anmeldevordruck nicht bekannt. Zu bemerken ist, dass auf dem „Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (Ka-FB zur Prüfung der VP – 03/2012) gleich auf der ersten Seite ein Feld „Versicherungsnummer (VSNR)“ enthalten ist und neben diesem Feld in einem Kasten eingetragen steht: „Falls für Sie bisher keine Versicherungsnummer (sie entspricht der „Sozialversicherungsnummer“ oder „Rentenversicherungsnummer“) vergeben wurde, wird dies von der KSK veranlasst.“⁵⁷

Die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer

Einzutragen hat der Meldepflichtige dort die Versicherungsnummer, die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilt worden ist.

Oder die ihm von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer

Alternativ („oder“) ist ihm diese Versicherungsnummer von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zugeteilt worden. Eingeführt wurde diese Alternative in § 11 Absatz 4 Satz 1 KSVG durch das Gesetz zur Organisationsreform in der Rentenversicherung (RVOrgG).⁵⁸ In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu: „Die Versicherungsnummer wird zukünftig von der Datenstelle der Träger der Rentenver-

⁵⁷ Auf der Internetseite der KSK (Stand: 14.12.2012):

<http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/download/daten/Versicherte/Fragebogen.pdf?WSESSID=a479ff0ca81c1de8700f77e6e33e849e&WSESSID=ed5b3dad894ed10547fafd6991eff6cc>.

⁵⁸ Vgl. BR-Drs. 430/04, § 11, S. 91-92 und BT-Drs. 15/3654, § 11, S. 42.

sicherung (§ 145 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) vergeben.⁵⁹

§ 145 SGB VI lautet:

„(1) Die Träger der Rentenversicherung unterhalten gemeinsam eine Datenstelle, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwaltet wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Datenbestände, die die Deutsche Rentenversicherung Bund als Träger der Rentenversicherung führt, und die Datenbestände der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung dauerhaft getrennt bleiben. Die Träger der Rentenversicherung können die Datenstelle als Vermittlungsstelle einschalten. Sie können durch die Datenstelle auch die Ausstellung von Sozialversicherungsausweisen veranlassen.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund darf eine Datei mit Sozialdaten, die nicht ausschließlich einer Versicherungsnummer der bei ihr Versicherten zugeordnet ist, nur bei der Datenstelle und nur dann führen, wenn die Einrichtung dieser Datei gesetzlich bestimmt ist.

(3) (weggefallen)

(4) Die Datenstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, soweit ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Aufgaben zugewiesen worden sind. Für die Aufsicht gelten die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches entsprechend. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Aufsicht ganz oder teilweise dem Bundesversicherungsamt übertragen.

(5) (weggefallen)“

§ 11 Absatz 4 Satz 2 KSVG

⁵⁹ BR-Drs. 430/04, § 11, S. 234 und BT-Drs. 15/3654, § 11, S. 96.

§ 11 Absatz 4 Satz 2 KSVG lautet:

Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

§ 11 Absatz 4 Satz 2 KSVG im Einzelnen

Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden

Bei der Versicherungsnummer, die nicht zugeteilt worden ist, muss es sich um diejenige Versicherungsnummer handeln, die nach § 11 Absatz 4 Satz 1 KSVG einzutragen wäre. Sie darf nicht zugeteilt worden sein.

Ist sie von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu vergeben

Für den Fall, dass diese Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden ist, ist sie zu vergeben; und zwar von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung. Eines Antrags des Versicherten bedarf es hierzu nicht.⁶⁰

Die Versicherungsnummer ist über die Künstlersozialkasse von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu vergeben

Sie ist von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

Normhistorie des § 11 KSVG

§ 8 des Entwurfs eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen

⁶⁰ Ziebell, KSVG, 1. Aufl. (1989), S. 76; Finke, KSVG, 2. Aufl. (1992), § 11, Rn. 12; Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 3. Aufl. (2004), § 11, Rn. 12; Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 11, Rn. 12.

Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG -) aus dem Jahre 1976

Bereits der KSVG-Entwurf aus dem Jahre 1976 enthielt eine dem heutigen § 11 KSVG vergleichbare Regelung. Diese war in dem damaligen § 8 KSVG-Entwurf 1976 geregelt und lautete:

„§ 8

Für das Melde- und Beitragsverfahren der Versicherten gelten die für versicherungspflichtige Selbständige anzuwendenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“⁶¹

In der Begründung hieß es:

„Diese Vorschrift stellt sicher, daß im Bereich des Melde- und Beitragsverfahrens das Verhältnis zwischen Versichertem und Künstlersozialkasse ebenso ausgestaltet ist wie ansonsten zwischen versicherungspflichtigem Selbständigen und Versicherungsträger.“⁶²

Dieser Entwurf wurde nicht Gesetz.

§§ 15, 16 des Entwurfs eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG -) aus dem Jahre 1979

In dem späteren KSVG-Entwurf aus dem Jahre 1979 waren zwei Regelungen enthalten, die gemeinsam dem heutigen § 11 KSVG vergleichbar sind. Diese waren in §§ 15 und 16 KSVG-Entwurf 1979 geregelt.

§ 15 KSVG-Entwurf 1979 lautete:

„§ 15

⁶¹ BR-Drs. 410/76, S. 7.

⁶² BR-Drs. 410/76, § 8, S. 15.

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet ist, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die zur Durchführung der Versicherung und der der Künstlersozialkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen sowie die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Künstlersozialkasse kann den Versicherten durch Zwangsgeld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.“⁶³

§ 16 KSVG-Entwurf 1979 lautete:

„§ 16

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet ist, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden.

(2) Der Meldepflichtige hat den Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse auszufüllen. Darin ist die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine solche Nummer nicht zugeteilt worden, so ist sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Künstlersozialkasse zu vergeben.“⁶⁴

In der Begründung, die sowohl § 15 des Entwurfs als auch § 16 des Entwurfs umfasste, hieß es:

„Zu §§ 15 bis 19

Diese Vorschriften regeln das Melde- und Beitragsverfahren zwischen den Versicher-

⁶³ BT-Drs. 8/3172, § 15, S. 9.

⁶⁴ BT-Drs. 8/3172, § 16, S. 9.

ten und der Künstlersozialkasse. Sie sind den Verfahrensvorschriften nachgebildet, die im Sozialversicherungsrecht zwischen versicherungspflichtigen Selbständigen und Versicherungsträger gelten, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

a) Da für Beginn und Ende der Versicherungspflicht und der Pflicht zur Versicherung nach diesem Gesetz ein besonderes Feststellungsverfahren vorgesehen ist, ist das Meldeverfahren weitgehend formalisiert, sowohl bei der Aufnahme der künstlerischen Tätigkeit (§ 16 Abs. 2) wie auch im Verlauf des Versicherungsverhältnisses (§ 17).

b) Um die Zahlung des Beitragsanteils so nahe wie möglich an den Zeitpunkt der Erzielung der Einkünfte heranzurücken, muss der Versicherte vorläufig sein jeweiliges vierteljährliches Arbeitseinkommen melden und aufgrund dessen monatlich Beitragsanteile entrichten. Für die Entrichtung der Beitragsanteile ist, um dem Versicherten die Berechnung zu ersparen, das Kontenabbuchungsverfahren vorgesehen; dadurch soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß im Einzelfall eine abweichende Art der Beitragsentrichtung zwischen dem Versicherten und der Künstlersozialkasse vereinbart wird (§ 17 Abs. 1 und 2). Sobald hinsichtlich des Beitragsanteils zur Krankenversicherung die Jahresarbeitsverdienstgrenze, hinsichtlich des Beitragsanteils zur Rentenversicherung die für den Versicherten geltende Jahresarbeitsbemessungsgrenze erreicht ist, wird die Beitragsentrichtung für dieses Jahr eingestellt. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen.

Da die Beitragsberechnung grundsätzlich nach Kalenderjahren erfolgt, wird nach Schluß des Kalenderjahres aufgrund einer

endgültigen Einkommensmeldung abgerechnet (§ 17 Abs. 4).⁶⁵

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren blieben §§ 15 und 16 des Entwurfs unverändert.⁶⁶

Dieser Entwurf wurde ebenfalls nicht Gesetz.

§§ 15, 16 des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG -), in der im BGBl. (1981) I, 705 verkündeten Fassung

Auch in dem Entwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes, das schließlich im Jahre 1981 als Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, war der heutige § 11 KSVG in zwei Regelungen geregelt und zwar auch hier wieder in den §§ 15 und 16 des KSVG i. d. F. des BGBl. (1981) I, 705.

§ 15 KSVG-Entwurf lautete:

„§ 15

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet ist, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die zur Durchführung der Versicherung und der der Künstlersozialkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen sowie die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Künstlersozialkasse kann den Versicherten durch Zwangsgeld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.⁶⁷

⁶⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 23.

⁶⁶ BT-Drs. 8/4006, S. 12-13.

⁶⁷ BT-Drs. 9/26, S. 6.

§ 16 KSVG-Entwurf lautete:

„§ 16

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet ist, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden.

(2) Der Meldepflichtige hat den Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse auszufüllen. Darin ist die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine solche Nummer nicht zugeteilt worden, so ist sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Künstlersozialkasse zu vergeben.“⁶⁸

In der Begründung, die wiederum sowohl § 15 des Entwurfs als auch § 16 des Entwurfs umfasste, hieß es:

„Zu §§ 15 bis 19

Diese Vorschriften regeln das Melde- und Beitragsverfahren zwischen den Versicherten und der Künstlersozialkasse. Sie sind den Verfahrensvorschriften nachgebildet, die im Sozialversicherungsrecht zwischen versicherungspflichtigen Selbständigen und Versicherungsträger gelten, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

a) Da für Beginn und Ende der Versicherungspflicht und der Pflicht zur Versicherung nach diesem Gesetz ein besonderes Feststellungsverfahren vorgesehen ist, ist das Meldeverfahren weitgehend formalisiert, sowohl bei der Aufnahme der künstlerischen Tätigkeit (§ 16 Abs. 2) wie auch im Verlauf des Versicherungsverhältnisses (§ 17).

b) Um die Zahlung des Beitragsanteils so nahe wie möglich an den Zeitpunkt der Erzielung der Einkünfte heranzurücken, muss der Versicherte vorläufig sein jeweiliges vierteljährliches Arbeitseinkommen melden und aufgrund dessen monatlich Beitragsanteile entrichten. Für die Entrichtung der Beitragsanteile ist, um dem Versicherten die Berechnung zu ersparen, das Kontenabbuchungsverfahren vorgesehen; dadurch soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß im Einzelfall eine abweichende Art der Beitragsentrichtung zwischen dem Versicherten und der Künstlersozialkasse vereinbart wird (§ 17 Abs. 1 und 2). Sobald hinsichtlich des Beitragsanteils zur Krankenversicherung die Jahresarbeitsverdienstgrenze, hinsichtlich des Beitragsanteils zur Rentenversicherung die für den Versicherten geltende Jahresarbeitsbemessungsgrenze erreicht ist, wird die Beitragsentrichtung für dieses Jahr eingestellt. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen.

Da die Beitragsberechnung grundsätzlich nach Kalenderjahren erfolgt, wird nach Schluß des Kalenderjahres aufgrund einer endgültigen Einkommensmeldung abgerechnet (§ 17 Abs. 3).“⁶⁹

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren blieben sowohl § 15 KSVG-Entwurf als auch § 16 KSVG-Entwurf unverändert.⁷⁰ Die im Bundesgesetzblatt (BGBl. (1981) I, 705) verkündete Fassung entsprach der bereits oben wiedergegebenen Fassung der §§ 15 und 16 des Entwurfs. Auf eine Wiederholung des Wortlauts wird an dieser Stelle verzichtet.

§ 11 KSVG des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1988

⁶⁸ BT-Drs. 9/26, S. 6.

⁶⁹ BT-Drs. 9/26, S. 20.

⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 9/429, S. 11-12.

Erst durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1988 wurde die zuvor in den beiden Paragraphen des §§ 15 und 16 ge-regelte Regelung in dem § 11 KSVG ge-regelt. Der Gesetzentwurf zu § 11 KSVG in der Fassung dieses Gesetzes lautete:

„§ 11

(1) Wer nach diesem Gesetz in der ge-setzlichen Kranken- oder Rentenversiche-rung versichert wird, hat sich bei der Künst-lerssozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entspre-chend.

(2) Wer nach diesem Gesetz in der ge-setzlichen Kranken- oder Rentenversiche-rung versichert wird oder nach § 10 An-spruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlerssozialkasse auf Verlangen die Angaben zu machen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben erforderlich sind, die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Vordrucke der Künstlerssozialkasse sind zu verwenden.

(4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstler-sozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versiche-rungsnummer einzutragen. Ist eine Ver-sicherungsnummer nicht zugeteilt wor-den, ist sie von der Bundesversicherungs-anstalt für Angestellte über die Künstlerso-zialkasse zu vergeben.“⁷¹

In der Gesetzesbegründung hierzu hieß es:

„ Zu § 11

⁷¹ BR-Drs. 367-88, S. 9.

Die Neufassung dieser Vorschrift enthält in Absatz 1 Satz 1 die grundsätzliche Melde-pflicht der versicherungspflichtigen Künst-ler und Publizisten; sie entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 1 KSVG. Satz 2 erklärt die Vorschriften über Antragstellung bei Leistungsträgern für entsprechend an-wendbar, da die Künstlersozialkasse ohne Leistungsträger zu sein, im Verfahren über die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG Aufgaben eines Leistungs-trägers wahrnimmt. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 1 KSVG.

Die Streichung des bisherigen § 15 Abs. 2 KSVG ist Folgeänderung des neu einge-fügten § 36a KSVG; die Möglichkeit, Zwangsgelder zu verhängen, ergibt sich nunmehr aus § 66 SGB X.

Absatz 3 faßt die bisherigen Vorschriften der §§ 16 Abs. 2 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 KSVG zusam-men.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 KSVG.“⁷²

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sah eine Än-derung des § 11 Absatz 2 des KSVG in der Fassung des Entwurfs vor.⁷³ Alle anderen Absätze des § 11 des KSVG in der Fassung des Entwurfs sollten hiernach unverändert bleiben.⁷⁴ Die Beschlussempfehlung zu § 11 Absatz 2 des KSVG in der Fassung des Entwurfs lautete:

„ [...].

(2) Wer nach diesem Gesetz in der ge-setzlichen Kranken- oder Rentenver-sicherung versichert wird oder nach § 10 Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlerssozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur **Feststellung der Ver-sicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich**

⁷² BR-Drs. 367-88, S. 39.

⁷³ BT-Drs. 11-3609, S. 10-11.

⁷⁴ BT-Drs. 11-3609, S. 10-11.

sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Satz 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind. [...]⁷⁵

Die Begründung hierzu lautete: „Konkretisierung aus datenschutzrechtlichen Gründen.“⁷⁶

§ 11 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I, 2606 lautete:

„§ 11

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder nach § 10 Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.

(4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Künstlersozialkasse zu vergeben.“

Hinzuweisen ist hier darauf, dass es in § 11 Absatz 2 Satz 3 nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages heißen müsste: „Satz 1 und 2 gelten auch [...]“⁷⁷ Nach der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassung der Änderungen hieß es hingegen: „Die Sätze 1 und 2 gelten auch [...]“

Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflegeversicherungsgesetz – PflegeVG) aus dem Jahre 1994

Die erste Änderung dieser Fassung des § 11 KSVG aus dem Jahre 1988 erfolgte durch das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit im Jahre 1994.

Der Gesetzentwurf sah folgende Änderung des § 11 KSVG vor:

“ a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kranken- oder Rentenversicherung“ durch die Wörter „Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Kranken- oder Rentenversicherung“ durch die Wörter „Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherung“ und die Verweisung „§ 10“ durch die Verweisung „§§ 10 und 10a“ ersetzt.“⁷⁸

⁷⁵ BT-Drs. 11-3609, S. 10-11.

⁷⁶ BT-Drs. 11-3629, Zu § 11, S. 7.

⁷⁷ BR-Drs. 575-88, § 11, S. 4.

⁷⁸ BR-Drs. 505/93, Art. 11 Nr. 6 (§ 11), S. 52 und BT-Drs. 12/5262, Art. 11 Nr. 6 (§ 11), S. 52.

Die Gesetzesbegründung zu diesen Änderungen lautete:

„Zu Nummer 6 und 7 (§§ 11 und 12)

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen.“⁷⁹

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung empfahl:

„§ 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kranken- oder Rentenversicherung“ durch die Wörter „Renten- **oder Krankenversicherung** oder **in der sozialen** Pflegeversicherung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Kranken- oder Rentenversicherung“ durch die Wörter „Renten- **oder Krankenversicherung** oder **in der sozialen** Pflegeversicherung“ und die **Angabe** „§ 10“ durch die **Angabe** „§§ 10 und 10a“ ersetzt.“⁸⁰

Nach der Begründung zu dieser Beschlussempfehlung handelte es sich hierbei um „Redaktionelle Änderungen.“⁸¹

Die Fassung der Änderungen nach dem im Bundesgesetzblatt (BGBl (1994) I, 1014) verkündeten Wortlaut war mit dem Gesetzentwurf zu § 11 KSVG in der Fassung der Beschlussempfehlung identisch.⁸²

§ 11 KSVG i. d. F. BGBl (1994) I, 1014 lautete:

§ 11

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung

⁷⁹ BT-Drs. 12/5262, Art. 11 Nr. 6 (§ 11), S. 165.

⁸⁰ BT-Drs. 12/5920, S. 120-121.

⁸¹ BT-Drs. 12/5952, § 11, S. 55.

⁸² Vgl. BGBl (1994) I, 1014.

versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.

(4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) aus dem Jahre 2004

Die bis dato letzte Änderung des § 11 KSVG erfolgte durch das Gesetz zur Organisationsreform in der Rentenversicherung (RVOrgG) aus dem Jahre 2004. In dem Gesetzentwurf war folgende Änderung des § 11 KSVG vorgesehen:

„§ 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Wörter „oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.“⁸³

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu: „Die Versicherungsnummer wird zukünftig von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (§ 145 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) vergeben.“⁸⁴

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung sah keine Änderungen hierzu vor.⁸⁵

Der im Bundesgesetzblatt (BGBl (2004) I, 3242) verkündete Wortlaut dieser Änderungen des § 11 KSVG entsprach der Fassung des Gesetzentwurfs. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird dieser Wortlaut hier daher nicht nochmal wiedergegeben.

§ 11 KSVG i. d. F. BGBl (2004) I, 3242 lautet:

§ 11

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.

(4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

Diese Fassung entspricht der heute geltenden Fassung des § 11 KSVG.

⁸³ BR-Drs. 430/04, § 11, S. 91-92 und BT-Drs. 15/3654, § 11, S. 42.

⁸⁴ BR-Drs. 430/04, § 11, S. 234 und BT-Drs. 15/3654, § 11, S. 96.

⁸⁵ BT-Drs. 15/3824, § 11, S. 80, Art. 48 Nr. 4.